

GEMEINDE HATTEN

Bebauungsplan Nr. 59 A und Nr. 59 B

„Sondergebiet Windenergie an der Hatter Landstraße“

Zusammenfassende Erklärung

Die Gemeinde Hatten hat die 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel aufgestellt, die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu beschränken und gleichzeitig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nicht dargestellten Flächen auszuschließen, um nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, das Landschaftsbild wie auch die Erholungsnutzung möglichst zu minimieren. Um eine städtebaulich geordnete Nutzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen 50.1 und 50.2 herbeizuführen, stellt die Gemeinde Hatten nunmehr die Bebauungspläne Nr. 59 A und 59 B für die beiden Teilflächen auf. Beide Flächen werden danach vollständig für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Anspruch genommen, sodass kein unbeplanter ungeordneter Außenbereich verbleibt, in dem einzelne WEA nach § 35 BauGB zulässig wären.

Der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Hatten erfolgte in der Sitzung am 23.03.2015

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg am 03.07.2015 sind die Bebauungspläne Nr. 59 A und Nr. 59 B der Gemeinde Hatten rechtswirksam geworden.

Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden

Zur Einstellung der einzelnen Sachverhalte in die Planung wurden verschiedene Fachbeiträge beauftragt. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgte im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, welche auf Basis der Daten aus Avifaunistischen Kartierungen und Fledermauserfassungen erstellt wurde. Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen wurden ein Geräuschimmissionsgutachten sowie ein Schattenwurfgutachten erstellt.

Diese Fachgutachten bildeten u.a. die Basis für die planerischen Entscheidungen.

Begründung der Standortwahl

Zur Vorbereitung der geplanten Darstellung von Flächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde wurde im Rahmen einer Voruntersuchung ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Oktober 2012 wirksam und umfasst insgesamt drei Teilflächen. Die Teilflächen 50.1 und 50.2 befinden sich nordwestlich von Kirchhatten beidseitig der Hatter Landstraße. Die Teilfläche 50.3 stellt den vorhandenen Windpark Plietenberg nordwestlich von Dingstede an der Bundesautobahn A 28 dar. Die Standortwahl wurde somit auf Ebene des Flächennutzungsplans getroffen. Um eine städtebaulich geordnete Nutzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen 50.1 und 50.2 herbeizuführen, stellt die Gemeinde Hatten nunmehr die Bebauungspläne Nr. 59 A und 59 B für die beiden Teilflächen auf. Beide Flächen werden danach vollständig für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Anspruch genommen, sodass kein unbeplanter ungeordneter Außenbereich verbleibt, in dem einzelne WEA nach § 35 BauGB zulässig wären.

Eingriff

Die Auswirkungen dieser Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft lassen sich hinsichtlich vieler Wirkzusammenhänge nur sinnvoll in der Gesamtschau des an der Hatter Landstraße geplanten Windparks darstellen und bemessen. Daher sind vielfach die Wirkungen der Bebauungspläne Nr. 59A und Nr. 59B zusammen ermittelt worden und auch die Kompensationen werden zunächst für beide Bauleitpläne zusammen geplant und dargestellt. Sofern sich Wirkzusammenhänge nicht individuell darstellen und bemessen lassen, erfolgt die Zuordnung nach dem Verhältnis der insgesamt 8 Anlagen in den beiden Bebauungsplänen. Also 3/8 für den B-Plan Nr. 59A und 5/8 für den B-Plan Nr. 59B.

Durch die Umsetzung der Planung erfahren die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Oberflächengewässer, Arten und Biotope durch die Umsetzung der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Für die Bebauungspläne Nr. 59A und Nr.59B werden die Kompensationsmaßnahmen gemeinsam geplant und durchgeführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wirkung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sich jeweils auf mehrere Schutzgüter bezieht.

Kompensationsmaßnahmen, die einerseits aufgrund der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und andererseits aufgrund des Artenschutzrechts erforderlich sind, sollen im Landschaftsraum nördlich des Windparks zwischen Hatterwüsting und Munderloh durchgeführt werden. Für beide Bebauungspläne zusammen sind Maßnahmen vorgesehen, die auf rd. 12 ha Fläche wirken. Dabei handelt es sich einerseits um lineare Heckenstrukturen von zusammen 1.467 m Länge, die für das Landschaftsbild wie auch für Tierarten positive Wirkungen haben, um die Neuanlegung von Fledermausquartieren, als auch um die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Umwandlung von Acker zu Grünland auf insgesamt knapp 10 ha am Grünen Weg in Verbindung mit der Anlage von Blänken und Staubbadestellen.

Artenschutz

Ob und in welcher Weise und welchem Umfang die Umsetzung des Bebauungsplanes zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt, wurde in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung durch den Gutachter Volker Moritz geprüft.

Mittels der Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die sich durch die Umsetzung von Maßnahmen der in den Bebauungsplänen der Gemeinde Hatten Nr. 59 A und 59 B benannten Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Planungsraum (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) dargestellt und geprüft. Das betrachtete Artenspektrum umfasste diejenigen Arten, die im Untersuchungsraum für die beiden Bebauungspläne durch verschiedene Bestandserfassung dokumentiert wurden. Ausgewählte Brutvogelarten wurden im Frühjahr/Sommer 2014 ergänzend zu den bereits früher durchgeführten Kartierungen aufgenommen. Weiterhin wurden in den Winterhalbjahren 2012/2013 und 2013/2014 zusätzliche Untersuchungen zur Statusüberprüfung bzw. Raumnutzung von Gastvögel, hier: speziell des Kiebitzes vorgenommen.

Zur Vermeidung eventueller Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die nicht auszuschließende signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos an WEA (inkl. Barotrauma) sind für die vorgesehenen WEA nächtliche Abschaltungen während der Fledermaus-Aktivitätsphasen vorzusehen (April- Oktober). Um starre Abschaltzeiten zu vermeiden, kann alternativ ein betriebsbegleitendes Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) an den neu errichteten WEA mit begleitender Schlagopfersuche durchgeführt werden; dies dient der Eingrenzung von Abschaltzeiten in den ersten zwei Jahren nach Inbetriebnahme. Die

dadurch gewonnenen Erkenntnisse können dann in Steuerungsprozesse für die WEA einfließen und deren Umsetzung Fledermausschlag verhindern.

Als konfliktvermeidende Maßnahme zur Reduktion von Beeinträchtigungen von Vögeln sind die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung vorzusehen. Vor Maßnahmenbeginn können im Herbst/Winter notwendigerweise zu entfernende Gehölze (potenzielle Brutplätze, Quartiere) entnommen werden. Durch einen Bau der Anlagen außerhalb der Brutzeit kann die mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten vollständig vermieden werden. Da dies jedoch ggf. aus zeitlichen/ logistischen Gründen nicht möglich ist (Bau der Anlagen erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Brutpaare von Offenlandarten wie z. B. Kiebitz oder Wachtel auf den Bauflächen, Lagerflächen oder auf den Zuwegungen Brutplätze begründen. Hierfür werden [im Gutachten] Vorgehensweisen beschrieben. Zusätzlich können für den Kiebitz populationsstützende Schutzmaßnahmen an Nestern / Gelegen auch im nahen Umfeld des Windparks durchgeführt werden: Gelege-Markierungen zur Vermeidung von Zerstörungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Die Artenschutzprüfung führte zu dem Ergebnis, dass für den Mäusebussard und die Feldlerche Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu erwirken sind. Für beide Arten ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (Kollision mit WEA) nicht sicher auszuschließen, was den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde (Tötungsverbot). In beiden Fällen werden die Ausnahmevoraussetzungen benannt:

- es ist keine zumutbare Alternative (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt) gegeben,
- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vor und
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

Für die Wachtel, den Kiebitz und die Feldlerche sind im Rahmen der Belange der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen für Lebensraumverluste Maßnahmen vorgesehen. Sie erfüllen zugleich den Zweck, eine Verschlechterung der Erhaltungszustände ihrer örtlichen Populationen zu verhindern. Für die genannten Arten wird bei einer kombinierten Kompensationsbetrachtung eine Ausgleichsfläche von zusammen 10 ha erforderlich.

Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes des Mäusebussards in Europa, in Deutschland und im Untersuchungsgebiet und der damit einhergehenden stabilen Population wird davon ausgegangen, dass Verluste einzelner Exemplare im Rahmen der Populationsdynamik ausgeglichen werden. Insofern sind keine Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (FCS - Maßnahmen) erforderlich. Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes der Feldlerche in Niedersachsen (für die lokale Feldlerchenpopulation wird der Erhaltungszustand als „noch gut“ eingeschätzt) wird zwar davon ausgegangen, dass Verluste einzelner Exemplare im Rahmen der Populationsdynamik ausgeglichen werden, zusätzlich sind aber Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (FCS-Maßnahmen) erforderlich. Sie werden unter dem Punkt Ausnahme gem. § 7 BNatSchG beschrieben (s. a. Kompensationsmaßnahmen: MORITZ 2015). Gegebenenfalls ist eine Kontrolle der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen im Rahmen eines Monitorings durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen ihr Ziel erreichen.

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der Windenergieanlagen auftretenden Geräuschimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon aus Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten erstellt. Im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung war zu prüfen, inwiefern die Aufstellung von 8 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von max. 200 m am Standort Hatten aus schalltechnischen Gesichtspunkten möglich ist. Im Rahmen des Gutachtens erfolgte eine Prognoseberechnung der entstehenden Geräuschimmissionen, die durch den Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) hervorgerufen werden, für jeden relevanten Immissionspunkt. Im Rahmen des Gutachtens wurden insgesamt 24 Punkte in der näheren Umgebung zu den geplanten Windkraftanlagen als Immissionspunkte untersucht. Bei den Immissionspunkten handelt es sich die nächstgelegene Wohnbebauung. Das Gutachten legt dar, dass bei der Betrachtung der Gesamtbelastung die zulässigen Richtwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind weitere schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gemäß der Vorgaben der TA Lärm durchzuführen. Sollte es zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten kommen, muss durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung gewährleistet werden.

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der geplanten acht Windenergieanlagen auftretenden Immissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon aus Oldenburg ein Schattenwurfgutachten mit einer Schattenwurfprognose erstellt. Dieses Gutachten stellt eine Orientierung für die der Bauleitplanung zugrunde gelegte Anlagenkonfiguration dar. Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird noch ein auf den dann konkret gewählten Windenergieanlagen-Typ spezifiziertes Gutachten erstellt werden. Am Standort Hatten wurde geprüft, inwiefern die Aufstellung von acht Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von max. 200 m im Bereich der beiden Bebauungspläne möglich ist. Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens wurde der Schattenwurf auf Wohngebäude oder Arbeitsstätten berechnet. Die Grundberechnungen gehen dabei von dem ungünstigsten Fall aus, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und in Bezug auf den betrachteten Immissionspunkt, senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Den Schattenberechnungen liegen weiterhin Sichtbarkeitsanalysen zugrunde, d.h., es wurde überprüft, ob eine Sichtbeziehung zwischen WEA und Immissionspunkt besteht. Berücksichtigt wird dabei das Gelände in der Umgebung. Hindernisse, die z.B. durch Baumbestand etc. entstehen könnten, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Planung des Windparks ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Kalenderjahr bzw. die max. tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird. Das vorliegende Schattenwurfgutachten ist eine Orientierung für die im Rahmen der Bauleitplanung dargelegte vorläufige Konfiguration des geplanten Windparks. Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG muss noch ein auf den dann geänderten WEA-Typ spezifiziertes Gutachten erstellt werden. Bei Betrachtung der Gesamtbelastung werden an den Immissionspunkten A - J und O die zulässige Tagesminutenzahl (30 min/d) für Schattenwurf überschritten. An den Immissionspunkten B - J und O wird die zulässige Jahresgesamstundenzahl (30 h/a) für Schattenwurf überschritten. Im Fall einer möglichen Überschreitung der maximalen Schattenwurfdauer werden nach Aufbau der Windenergieanlagen die maßgeblich Schattenwurf erzeugenden WEA mit einer entsprechenden Regeltechnik zu versehen sein, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren.

Nach Aussage der Gutachter wird für eine Beurteilung relevanter Infraschall von heutigen Windkraftanlagen nachweislich nicht emittiert.

Vorgetragene Belange aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 11.06.2013 bis zum 19.07.2013. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von privater Seite keine Stellungnahmen abgegeben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 15.12.2014 bis zum 16.01.2015.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden durch Bürger der Gemeinde Hatten immissionsschutzrechtliche Bedenken zum möglichen Schattenwurf, Geräuschemissionen, Infraschall, Lichtemissionen (wozu die nächtliche Befeuerung und der sogenannte Diskoeffekt zählen) vorgetragen. Im Rahmen der für den Bebauungsplan erstellten Gutachtens erfolgte eine Prognoseberechnung der entstehenden Geräuschimmissionen und theoretischen Schattenwurfzeiten, die durch den Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde dargelegt, dass der Umsetzung der Planung keine grundsätzlichen emissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Grundsätzlich ist eine Herbeiführung gesundheitlicher Schäden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, die in den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen geprüft werden, ausgeschlossen. Das deutsche Immissionsschutzrecht schützt nicht nur vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sondern sogar schon vor erheblichen gesundheitlichen Belästigungen der Nachbarschaft weit unterhalb der Schwelle, ab der Gesundheitsgefahren eintreten könnten. Darüber hinaus wird im konkreten Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen sein, ob die jeweils geltenden Immissionsschutzrichtwerte für Schallimmissionen nach der TA-Lärm sowie den nach der Rechtsprechung zulässigen (astronomisch maximal möglichen) Schattenwurfzeiten von 30 Minuten je Tag und 30 Stunden je Jahr eingehalten werden.

Zudem wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung pauschal größere Abstände der Windenergieanlagen zu Wohnbebauung in Anlehnung an die Abstandskriterien im Bundesland Bayern gefordert. Dem war jedoch zu entgegen, dass das deutsche Immissionsschutzrecht keine starren Abstandsvorschriften vor sieht, sondern die Einhaltung bestimmter Immissionsrichtwerte im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen fordert, die auf den jeweiligen Einzelfall bezogen jeweils einzuhalten sind.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der laut landesplanerischer Abstandempfehlung für die Regionalplanung empfohlene Abstand von 5.000 m zwischen Windparks im Zusammenhang mit den Windparks Hude und Hatten/Plietenberg nicht eingehalten werde und dass sich die Betroffenen von Windparks eingekesselt fühlen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Abstand aus einem Runderlass des Nds. Innenministeriums aus dem Jahr 1996 stammt und dass dieser Runderlass durch „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ des Nds. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 abgelöst wurde. Dieser empfahl, dass bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorganges von einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten auszugehen sei. Diese Verwaltungsvorschrift ist jedoch nach Ablauf der 5-Jahresfrist außer Kraft (vgl. Runderlass der Nds. Staatskanzlei vom 01.12.2011, veröffentlicht Nds. MBl. 2011, S. 907). Diese o.g. Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung bildeten jedoch lediglich einen Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall, wenn es der Landschaftsraum zulässt, abgewichen werden kann (vgl. Urteil des OVG Lüneburg, 2005). Entscheidend für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten ist vor allem der Landschaftstyp bzw. die spezifische örtliche Ausprägung der Landschaft. So konnte beispielsweise bei gegebener Unterbrechung der Sichtbeziehungen oder bei vorhandener Vorbelastung der Landschaft der Abstand unterschritten werden. In den vergangenen Jahren wurde immer öfter von dem empfohlenen 5.000-m-Abstand abgewichen. In der

aktuellen ARBEITSHILFE Regionalplanung und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2013 wird nunmehr keinerlei Vorgabe hinsichtlich eines notwendigen Abstandes zwischen einzelnen Windparks gemacht. Und auch im aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (Februar 2016) gibt es keine Vorgabe hinsichtlich notwendiger Abstände zwischen einzelnen Windparks mehr.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde zudem darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung zu einer Wertminderung der Grundstücke führen würde. Fragen der Wertentwicklung der Gebäude spielen im Rahmen der Bauleitplanung nach Auffassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit jedoch keine Rolle, da die Wertbildung eines Grundstückes von vielen Faktoren bestimmt wird, und nicht allein durch die Darstellungen bzw. Festsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung der Windenergieanlagen eine erheblichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sei und dass das den Erholungswert in der Gemeinde Hatten erheblich gemindert wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Hatten die 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel aufgestellt hat, die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu beschränken und gleichzeitig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nicht dargestellten Flächen auszuschließen, um nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, das Landschaftsbild wie auch die Erholungsnutzung möglichst zu minimieren.

Weiterhin wurde auf die optisch Bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen verwiesen und dass dadurch das Gebot der Rücksichtnahme verletzt werde. Grundsätzlich kann auch die optische Wirkung, die ein Bauvorhaben, wie hier Windenergieanlagen auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich, ausübt, im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein. Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßend, optisch bedrängende Wirkung ist in der Rechtsprechung angenommen worden, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine erdrückende bzw. erschlagene Wirkung zukommt. Die Frage der optisch erdrückenden und bedrängenden Wirkung orientiert sich dabei an der Höhe der Anlage und der Entfernung. Dabei gibt es keine starre Abstandsregelung zwischen Wohnbebauung und WEA, sondern es ist auf den Einzelfall abzustellen. Laut Rechtsprechung ist einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Anlage, von keiner optisch bedrängenden Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung auszugehen. Ist jedoch der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, ist von einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage auszugehen.

Darüber hinaus wurde angeregt einen Bürgerwindpark zu errichten. Im Rahmen der Steuerung der Windenergienutzung in der Gemeinde über Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt keine Einflussnahme auf potentielle Investoren oder auch die Grundstückseigentümer in Hinblick auf bestimmte Betreibermodelle oder auch Beteiligungsformen. Dies ist nicht der Gegenstand der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Möglichkeiten zur Errichtung eines Bürgerwindparks oder andere Formen der Beteiligung werden jedoch von der Gemeinde unabhängig von der Bauleitplanung geprüft.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern Windenergieanlagen die örtlichen Bienenpopulationen beeinflussen. Der Artenschutz spielt auch bei der vorliegenden Planung eine gewichtige Rolle. Insbesondere die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) sind dabei zu berücksichtigen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurden die schützenswerten Arten bzw. Gruppen festgelegt, bei denen es bekanntermaßen zu Beeinträchtigungen im Nahbereich zur Windenergienutzung kommen kann. Zu einer möglichen Gefährdung

von Bienen oder anderen Insekten liegen der Naturschutzbehörde wie auch den beteiligten Fachgutachtern keine Erkenntnisse vor. Eine erste Recherche ergab bislang auch noch keine belastbaren Ergebnisse. Nach Aussage der Naturschutzbehörde soll aber in nächster Zeit hierzu auch eine Abstimmung mit der übergeordneten Behörde erfolgen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde zudem erneut die Standortauswahl kritisiert. Die Gemeinde Hatten hat die vorhergegangene 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel aufgestellt, die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu beschränken und gleichzeitig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nicht dargestellten Flächen auszuschließen, um nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, das Landschaftsbild wie auch die Erholungsnutzung möglichst zu minimieren. Im Rahmen der Gesamtbewertung weisen die Flächen an der Hatter Landstraße (Teilflächen 50.1 und 50.2) und an der BAB 28 (Teilfläche 50.3) die höchsten Eignungswerte auf. Danach verfügen diese Flächen über die beste Eignung als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Aufgrund der Größe der Flächen kann auch sichergestellt werden, dass dort in der Summe ein substantieller Beitrag zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Hatten möglich sein wird. Das Verfahren zur Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Abschluss der erneuten öffentlichen Auslegung Anfang 2013 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens und der rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Änderung abgeschlossen. Die Standortwahl wurde somit im Rahmen der Flächennutzungsplanung getroffen. Um eine städtebaulich geordnete Nutzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen 50.1 und 50.2 herbeizuführen, stellt die Gemeinde Hatten nunmehr die Bebauungspläne Nr. 59 A und 59 B für die beiden Teilflächen auf.

Vorgetragene Belange aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Albatros Flugdienst teilte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit, dass durch die Aufstellung der Windkraftwerke in der geplanten Größenordnung und Nähe zum Flugplatz (Verkehrslandeplatz Oldenburg-Hatten) und dessen Platzrunde abfliegende und sich in der Platzrunde befindliche Luftfahrzeuge - in bestimmten Wetterlagen - durch erhebliche Turbulenzen gefährdet werden. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange einer möglichst gefahrlosen Freizeitnutzung und den öffentlichen Belang einer gesamtgesellschaftlich gewollten Nutzung der regenerativen Energien in einem relativ kleinen Bereich einer Flächengemeinde abzuwägen. Im Rahmen der Abwägung spielte insbesondere auch die in der Einwendung angesprochene Stellungnahme der Luftverkehrsbehörde eine wichtige Rolle. Danach kann die Gemeinde davon ausgehen, dass ein gefahrloses Nebeneinander der beiden Nutzungen ohne eine signifikant erhöhte Gefahr für die Freizeitflieger möglich ist.

Mit Bezug auf den Lärmschutz merkte der Landkreis Oldenburg an, dass das schalltechnische Gutachten anzupassen sei und dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen seien: Angaben zu den geplanten WEA, eine entsprechende schalltechnische dreifach-Messung hinzufügen und die üblicherweise zu berücksichtigenden allgemeinen Zuschlägen von mindestens 2 dB zu berücksichtigen. Darüber hinaus seien aufgrund dieser Überarbeitungen wahrscheinlich Überschreitungen an mindestens 9 Immissionspunkten zu erwarten. Das Geräuschgutachten sei spätestens für das Genehmigungsverfahren zu überarbeiten. Die Anforderungen der TA-Lärm seien zudem einzuhalten. Bei den vorliegenden Bebauungsplänen handelt es sich um eine so genannte Angebotsplanung, die einen Rahmen für die im Plangebiet zulässigen Nutzungen vorgibt. Daher stellt das vorliegende Gutachten eine Orientierung für die zum Zeitpunkt der Bauleitplanung vorgelegte Anlagenplanung dar. Die angesetzten Daten entsprechen den zum Zeitpunkt der Planung geplanten WEA-Typen. Für das Genehmigungsverfahren

nach BImSchG wurde zwischenzeitlich ein auf den geplanten WEA-Typ (Vestas V 112) spezifiziertes Gutachten erstellt.

Der Landkreis Oldenburg wies darauf hin, dass die dargestellten Grenzen des Wasserschutzgebietes, Zone III B, nicht der Schutzgebietsverordnung entspricht. Die Darstellung wurde daher entsprechend der Schutzgebietsverordnung berichtigt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die geplanten Verrohrungen der Gewässer einer wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. einer Plangenehmigung bedürfen. Die entsprechenden Anträge werden im Genehmigungsverfahren gestellt. In diesem Zusammenhang wies der Unterhaltungsverband Wüstring darauf hin, dass er es für erforderlich hält, dass die Verrohrungen möglichst kurz gehalten werden. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und der Bauausführung Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus merkte der Landkreis Oldenburg an, dass sich auf befestigten Flächen die für schwere Transporte ausgebaut werden, in der Regel keine wertvollen Biotopstrukturen entwickeln und die Eingriffsbilanzierung dementsprechend anzupassen sei. Die Zufahrten werden daher auch für das Schutzgut Arten und Biotope als Eingriff gewertet.

Der Landkreis Oldenburg teilte zudem mit, dass der vorgesehene Abstand von 100 m zu Neststandorten des Mäusebussards zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht ausreichend sei. Nach dem NLT-Papier müsse zumindest im Umkreis von 500 m zu Nistplätzen von Beeinträchtigungen auszuweichen, sofern dies nicht durch genaue Untersuchungen zur Raumnutzung widerlegt wird. Im Zuge des vorgesehenen Monitorings wird das Verhalten des Mäusebussards beobachtet. Wenn sich dabei zeigt, dass Mäusebussarde zu bestimmten Zeiten einem erhöhten Tötungsrisiko durch die Windkraftanlagen ausgesetzt sein werden, so erfolgt in diesen Zeiten eine Abschaltung der entsprechenden Anlagen.

Der Landkreis Oldenburg wies zudem darauf hin, dass Ersatzpflanzungen von Einzelbäumen keine neuen Leitstrukturen in den Windpark bilden dürfen. Dieser Hinweis findet Berücksichtigung. Die vorgesehenen Anpflanzungen bilden keine neuen Leitstrukturen in Richtung des Windparks.

Darüber hinaus benannte der Landkreis Oldenburg Auflagen für die zur Kompensation vorgesehenen extensiven Grünlandflächen und extensiv gepflegten Saumstreifen. Diesen Anregungen wurde gefolgt. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen und Saumstreifen wird durch Verträge in der vorgeschlagenen Weise festgelegt und die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Der Landkreis Oldenburg merkte zudem an, dass im Rahmen des Monitorings mögliche Verlagerungen des Rastgeschehens im Umkreis der Windparks sowie die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen zu dokumentieren seien. Darüber hinaus sei zudem die Methodik der Schlagopfersuche für die Genehmigung nach BImSchG weiter zu konkretisieren. Diese Anregungen werden im Rahmen des Monitorings berücksichtigt.